

Antrag für eine Parkkarte für das nächtliche Parkieren gemäss Parkierungsreglement vom 24. November 2022

Einzureichen an Gemeindkanzlei, Bernstrasse 108, 4852 Rothrist oder gemeinde@rothrist.ch

Fahrzeug

Autokennzeichen	
Marke	
Farbe	

Fahrzeuglenker

Name/Vorname	
Geburtsdatum	
Adresse	
Telefon	
E-Mail	

Fahrzeughalter (falls nicht identisch mit Fahrzeuglenker)

Name/Vorname	
Geburtsdatum	
Adresse	
Telefon	
E-Mail	

Gewünschte Parkkarte (bitte ankreuzen)

Motorfahrzeuge und Anhänger **bis 3.5 t Gesamtgewicht**

- 1 Monat CHF 80.00
 6 Monate CHF 450.00
 1 Jahr CHF 880.00

Motorfahrzeuge und Anhänger **über 3.5 t Gesamtgewicht**

- 1 Monat CHF 160.00
 6 Monate CHF 900.00
 1 Jahr CHF 1'760.00

Gültigkeit der Parkkarte ab	
-----------------------------	--

Bezahlung	<input type="checkbox"/> bar am Schalter der Abteilung Finanzen <input type="checkbox"/> mit Post-/EC-Karte am Schalter der Einwohnerdienste <input type="checkbox"/> Rechnung (die Parkkarte ist erst gültig ab Bezahlung)
-----------	--

Ort/Datum	
Unterschrift Antragsteller/in	

Beilage:

- Fahrzeugausweis

Auszug aus dem Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund (Parkierungsreglement) vom 24. November 2022

§ 2 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement gilt für das zeitlich beschränkte nächtliche Parkieren (Laternenparkieren) von Motorfahrzeugen und Anhängern auf öffentlichen und privaten Strassen und Plätzen, die dem Gemeingebrauch gewidmet sind (öffentlicher Grund).

² Strassen und Plätze, welche mit einem Parkverbot oder einem richterlichen Verbot belegt sind, fallen nicht in den Geltungsbereich dieses Reglements.

³ Öffentliche Parkplätze sowie private Parkplätze im öffentlichen Allgemeingebrauch in der Blauen Zone unterstehen den Bedingungen dieses Reglements.

⁴ Kann der Lenker nicht eruiert werden oder wird er vom Fahrzeughalter nicht genannt, muss der Halter die Gebühr bezahlen.

§ 5 Definition und Gebührenpflicht

¹ Es ist nur mit behördlicher Bewilligung und gegen Bezahlung einer Gebühr gestattet, Motorfahrzeuge oder deren Anhänger über Nacht regelmässig auf öffentlichem Grund (Strassen, Plätze) zu parkieren.

² Als regelmässiges gebührenpflichtiges Parkieren auf öffentlichem Grund gilt ein mindestens zweimaliges Abstellen pro Woche während den Nachtstunden (zwischen 24.00 Uhr und 06.00 Uhr).

³ Fahrzeuglenker resp. -halter, welche erstmals bei einer Kontrolle erfasst werden, sind schriftlich über die Bestimmungen dieses Reglements im Sinne einer Verwarnung aufmerksam zu machen.

§ 3 Parkkarte

¹ Die Parkkarte berechtigt zum Abstellen des Fahrzeuges auf öffentlichem und privatem Grund gemäss § 2 Absatz 1.

² Es besteht Selbstdeklarationspflicht. Die Parkkarten können in der Gemeindeverwaltung unter Vorweisung des Fahrzeugausweises bezogen werden.

³ Die Quittung dient gleichzeitig als Parkkarte. Diese muss nicht im Fahrzeug deponiert werden. Die Kontrolle erfolgt elektronisch anhand des Kontrollschildes.

§ 4 Anspruchsberechtigung

¹ Die Parkkarte gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Abstellplatz. Sie berechtigt lediglich dazu, das Fahrzeug im Rahmen der geltenden Vorschriften auf öffentlichem Grund zu parkieren. Sie begründet keine Haftpflichtfolgen für die Gemeinde.

§ 7 Rückerstattung

¹ Rückerstattungen sind auf Begehren möglich bei Wegzug, wenn der schriftliche Nachweis erbracht wird, dass kein Fahrzeug mehr gehalten wird oder dieses nicht mehr regelmässig länger auf öffentlichem Grund abgestellt wird. Rückerstattungen sind nur für volle Kalendermonate möglich und erfolgen nur gegen Rückgabe der Parkkarte. Die Rückerstattung verfällt bei Missbrauch.

² Die Gemeindeverwaltung erhebt eine Bearbeitungsgebühr von CHF 50.00.